

Vorblatt

Probleme:

In Wien besteht - im Gegensatz zu anderen Landeshauptstädten - ein selbständiger Jugendgerichtshof, der eine Zwitterstellung zwischen Bezirks- und Landesgericht sowie zwischen Straf- und Pflugschaftsgericht einnimmt, ohne jedoch für alle Angelegenheiten Jugendlicher zuständig zu sein. Dies hat bereits im Jahr 1999 zu der Revisionsempfehlung geführt, die Führung der Pflugschaftsakten auf die Wiener Bezirksgerichte aufzuteilen.

Ziele und Inhalt:

Die beschriebene Situation legt eine grundlegende Umstrukturierung nahe, bei der alle bezirksgerichtlichen Agenden des Jugendgerichtshofs Wien aus dem Straf- und Pflugschaftsbe- reich auf die bestehenden (Voll-)Bezirksgerichte in Wien aufgeteilt werden und das Landes- gericht für Strafsachen Wien die in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden strafrechtlichen Materien übernimmt.

Die Bundesregierung hat bereits im September 2002 eine Regierungsvorlage zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 im Nationalrat eingebracht (BlgNR. 1283, XXI. GP), welche jedoch in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode nicht mehr parlamentarisch behandelt werden konnte. Durch die Anfang Jänner 2003 erfolgte Eingliederung der Justizanstalt Wien-Erdberg in die Justizanstalt Wien-Josefstadt und die zur selben Zeit erfolgte Verlegung des Sitzes des Jugendgerichtshofes Wien von der Rüdengasse in die Landesgerichtsstraße konnte insbesondere die zum Teil unzureichende Unterbringung der Jugendlichen und jungen Er- wachsenen an den Europarats-Standard angepasst werden. Auch die den Anstaltsbetrieb be- lastenden täglichen Ausführungen zum Jugendgerichtshof Wien konnten damit beendet werden. Zur Beseitigung noch bestehender Doppelgleisigkeiten und damit auch zur Steigerung der Effizienz der gerichtlichen Organisation sind nunmehr der Jugendgerichtshof Wien und das Landesgericht für Strafsachen Wien zusammenzulegen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen (unbefriedigenden) Zustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gerichtszusammenlegung bringt durch die damit verbundenen Synergieeffekte bedeutsame wirtschaftliche Vorteile. Die strukturelle Ersparnis des mit der Auflassung der Justizanstalt Wien-Erdberg und der Standortverlegung des Jugendgerichtshofes Wien eingeleiteten und mit der Gerichtszusammenlegung nunmehr abzuschließenden Gesamtvorhabens liegt bei etwa 1,1 Millionen Euro pro Jahr. Hievon entfallen ca. 620.000 Euro auf die Reduktion des Personalaufwandes, weitere ca. 490.000 Euro auf die Reduktion des Sachaufwandes.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Im Falle einer anderweitigen Verwendung der Liegenschaft in der Rüdengasse sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in Wien zu erwarten.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage**

Der Jugendgerichtshof Wien fungiert gemäß § 23 JGG einerseits als Bezirksgericht für die gesamten Jugendstraf- und Jugendschutzsachen sowie unter bestimmten Voraussetzungen (Besorgnis einer Gefährdung der persönlichen Entwicklung eines Minderjährigen aus einem bestimmten Anlass) für Pflugschaftssachen; als Gerichtshof ist er Rechtsmittelinstanz in den angeführten Außerstreit- und Strafverfahren sowie I. Instanz in den den Gerichtshöfen zustehenden Jugendstrafsachen. Den dezentralisierten und zu Vollgerichten ausgebauten Bezirksgerichten in Wien verbleibt in der Jugendgerichtsbarkeit nur die Erledigung der nicht vom Jugendgerichtshof Wien wahrgenommenen Pflugschaftssachen.

Der Jugendgerichtshof Wien gehört mit 16 Richterplanstellen und insgesamt 45,76 Bediensteten (einschließlich der Richter) (Stand 1. März 2003) zu den kleinsten Gerichtshöfen Österreichs. Dazu kommt, dass davon noch Kapazitäten im Ausmaß von 33% (Richter) bzw. 27% (nichtrichterliche Bedienstete) auf bezirksgerichtliche Zuständigkeiten entfallen. Dies hat bereits im Jahr 1999 zu der Revisionsempfehlung geführt, die Führung der Pflugschaftsakten auf die Wiener Bezirksgerichte aufzuteilen, weil die Bestimmung des (damaligen) § 26 Abs. 1 JGG (nunmehr §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG) über die Konzentration der Straf- und Pflugschaftssachen in eigenen Gerichtsabteilungen auch beim Jugendgerichtshof Wien nicht eingehalten wurde. Es sind also bisher contra legem großteils unterschiedliche Richter für denselben Jugendlichen in Straf- und Pflugschaftssachen eingeschritten.

Im Gegensatz dazu sind außerhalb Wiens - mit Ausnahme des Sprengels des Jugendgerichts Graz und der Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz und Urfahr-Umgebung - alle Jugendliche betreffenden pflugschafts- und strafgerichtlichen Agenden bei den Bezirksgerichten zusammengefasst; für sämtliche Rechtsmittelverfahren aus den Bezirksgerichten und alle dem Gerichtshof vorbehaltenen Strafsachen sind die jeweiligen Landesgerichte zuständig, die eigene Abteilungen für Jugendstraf- und Jugendschutzsachen einzurichten haben (§ 32 Abs. 6 GOG).

Obwohl der – besonders für junge Straftäter prädestinierte und auch ohne Antragstellung der Staatsanwaltschaft anwendbare – Außergerichtliche Tatausgleich einen Eckpunkt der Jugendstrafrechtspflege darstellt, liegt hier der Jugendgerichtshof Wien zahlenmäßig weit hinter sämtlichen anderen Bundesländern, in denen die Jugendgerichtsbarkeit an den zuständigen Bezirks- und Landesgerichten ausgeübt wird. Offensichtlich haben sich hier die Ergebnisse einer bereits 1994 (vor der JGG-Novelle 2001) vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erstellten vergleichenden Studie zur Jugendgerichtspraxis und Rückfallsstatistik weiter fortgesetzt. Schon damals ist festgestellt worden, dass trotz des bestehenden Netzwerks von den Möglichkeiten sozial-konstruktiver Intervention am Jugendgerichtshof Wien wenig Gebrauch gemacht wird und entweder nicht-intervenierende Diversionsmaßnahmen (wie der Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 90c StPO bzw. der Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit gemäß § 90f Abs. 1 StPO) oder relativ strenge Sanktionen (ungewöhnlich hoher Anteil unbedingter Strafen) gesetzt werden. Von diesem Reaktionsmuster hebt sich die jugendgerichtliche Praxis in anderen Gerichtshofspre-

geln zum Teil deutlich ab, obwohl bei einer vergleichenden Betrachtung der Kriminalitätsverhältnisse Wien nicht schlechter abschneidet als die größeren Landeshauptstädte.

II. Organisationsreform

Die beschriebene Ausgangslage legt eine grundlegende Umstrukturierung nahe, bei der alle bezirksgerichtlichen Agenden des Jugendgerichtshofs Wien aus dem Straf- und Pflugschaftsbereich wie in anderen Landeshauptstädten auf die bestehenden (Voll-)Bezirksgerichte in Wien aufgeteilt werden und das Landesgericht für Strafsachen Wien die in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden strafrechtlichen Materien übernimmt. Für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien soll die Rechtsmittelzuständigkeit in Pflugschaftssachen übernehmen. Damit können neben einer Strukturbereinigung die derzeit problematische Differenzierung zwischen dem Jugendgerichtshof Wien und den Bezirksgerichten bei den Pflugschaftssachen Minderjähriger entfallen und die für einen eigenen Gerichtshof erforderlichen Fixkosten (gesonderte Infrastruktur) eingespart werden.

Die richterliche Beschäftigung mit jungen Straftätern setzt eine besondere Ausbildung und Spezialisierung voraus, die bei den übrigen Gerichtshöfen durch die Zuweisung zu eigenen Gerichtsabteilungen (§ 32 Abs. 6 GOG) sichergestellt ist. Bei den Bezirksgerichten besteht durch die Familienrichter ebenfalls adäquates Wissen und Einfühlungsvermögen für Jugendliche samt der nötigen Erfahrung in Pflugschaftssachen. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen befürworten einerseits die Regelung des § 26 Abs. 3 letzter Satz GOG, wonach ein Richter für alle dieselbe Personengruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zuständig sein soll, und zwar auch unter Hinweis auf die hohe Qualifikation der Familienrichter. Andererseits wird betont, dass für die Beurteilung der Fälle, in denen eine Entwicklungsgefährdung vorliegt, ein spezielles Wissen um Kriseninterventionsmaßnahmen nötig sei. Die Neufassung des § 26 Abs. 7 GOG trägt beiden Argumenten Rechnung: Gerade bei den größeren Bezirksgerichten im städtischen Gebiet soll die Aufteilung der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen, der Strafsachen junger Erwachsener (§ 46a Abs. 1 JGG) sowie der Pflugschaftssachen Minderjähriger, bei denen aus einem bestimmten Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist, auf viele Gerichtsabteilungen – mit der Konsequenz, dass die Krisenzentren eine größere Zahl von Ansprechpartner hätten – vermieden werden. Diese Geschäftssparten sollen in ein- und derselben Gerichtsabteilung konzentriert

werden. Nur dann, wenn wegen des Geschäftsanfalls die Auslastung dieser Gerichtsabteilung in den genannten Geschäftssparten über 50 Prozent liegt, soll eine weitere Gerichtsabteilung für den Anfall in den genannten Sparten zuständig gemacht werden können. Der Entfall der Wortfolge „es sei denn, dass dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist“ soll sicherstellen, dass die hinsichtlich der Parteien bzw. Beteiligten personell eng verschränkten Materien auch tatsächlich vom selben Richter beurteilt werden. Die so geschaffene Mindestauslastung sichert die erforderliche Spezialisierung der zuständigen Richter und vereinfacht damit die Kooperation mit Kriseneinrichtungen. Gleichzeitig wird zur Burn-out-Prävention die Möglichkeit geschaffen, dass Richter, die gerade durch die intensive Auseinandersetzung mit Jugendkriminalität und Entwicklungsgefährdung besonders belastet sind, nicht überwiegend in den genannten Sparten tätig sein müssen.

Auch auf Grund von Anregungen im Begutachtungsverfahren soll die vorgesehene Gesetzesänderung zum Anlass genommen werden, die Sondernorm des § 29 JGG auf Jugendliche zu beschränken: Die Praxis hat gezeigt, dass bei jungen Erwachsenen das Tatortgericht häufig nicht mit dem Aufenthaltsgericht ident ist und an den von diesen begangenen strafbaren Handlungen häufig Erwachsene beteiligt sind. Der Umstand, dass bei Erwachsenen der Tatort (Tatortprinzip), bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch der gewöhnliche Aufenthalt (Aufenthaltsprinzip) zuständigkeitsbegründend ist, führt – unbeschadet der Bestimmung des § 34 JGG - zu zahlreichen Ausscheidungen. Oft sind dann zwei Strafverfahren zu führen, nämlich eines gegen einen Erwachsenen vor dem Tatortgericht und ein weiteres gegen einen jungen Erwachsenen vor dem Aufenthaltsgericht. Neben der Verdoppelung des Aufwands für die Gerichte führt dies auch zu einer Mehrbelastung für die Verfahrensbeteiligten. Oft müssen mehrere häufig in der Nähe des Tatorts wohnhafte Zeugen zum Aufenthaltsgericht anreisen, was – ungeachtet der Pflicht zum Erscheinen – zu häufigeren Vertagungen wegen Fernbleibens von einzuvernehmenden Personen führt. Umgekehrt sind gerade junge Erwachsene bereits recht mobil und kommen bei diesem Personenkreis auch keine pflegschaftsgerichtlichen Maßnahmen in Betracht, für welche das Bezirksgericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständig wäre. Die Sondernorm des § 29 JGG soll daher auf Jugendliche beschränkt werden.

In Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 48 JGG) werden die Bediensteten der Wiener Jugendgerichtshilfe, die schon bisher häufig im gesamten Stadtgebiet Erhebungen vornehmen müssen, in Hinkunft verstärkt für die Wiener Bezirksgerichte tätig werden, wo sie mit den dort tätigen spezialisierten Richtern Kontakt halten können. Der damit verbundene Arbeitsaufwand (etwa

durch Übernahme der Verteidigung oder Einsichtnahme in Akten) wird jedoch mit den derzeitigen Personalressourcen bewerkstelligt werden können.

Durch die Reorganisation der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs können beträchtliche Einsparungen erzielt werden. Der Wegfall von Fixkosten für den Standort Rüdengasse und die Zusammenlegung eines Gerichtshofes, einer Staatsanwaltschaft und einer Justizanstalt ermöglichen, den Personalaufwand um 620.000 Euro und den Sachaufwand um ca. 80.000 Euro zu reduzieren. Weiters ist für den Standort Wien-Erdberg keine Miete mehr zu entrichten, was eine weitere Entlastung um 408.000 Euro zur Folge hat. Der ursprünglich im Rahmen des Gesamtkonzepts vorgesehene und vom Ministerrat mitbeschlossene Bau einer Strafvollzugsanstalt für Jugendliche und junge Erwachsene wird – angesichts der zuletzt extrem stark steigenden Häftlingszahlen in der Ostregion – gemeinsam mit dem Bau eines weiteren landesgerichtlichen Gefangenenhauses für Wien gesondert zu verfolgen sein, zumal mit zwei Anstalten im Verbund zusätzliche Synergiegewinne und Fixkostensenkungen erzielt werden können.

Die Reformargumente lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Die Jugendgerichtsbarkeit soll in allen Bundesländern gleich organisiert werden, zumal an der außerhalb Wiens üblichen Organisationsform bisher von keiner Seite Kritik geäußert worden ist.
- Bezweckt ist eine Vereinheitlichung der Gerichtsstruktur durch Beseitigung der Zwitterstellung des Jugendgerichtshofs Wien zwischen Gerichtshof und Bezirksgericht (derzeit besteht eine rechtstaatlich bedenkliche Anomalie, weil der Jugendgerichtshof Wien über Rechtsmittel gegen eine bezirksgerichtliche Entscheidung des Jugendgerichtshofs Wien selbst entscheidet).
- Es wird eine einheitliche pflegschaftsgerichtliche Zuständigkeit beim Bezirksgericht an Stelle von Abgrenzungsfragen zwischen dem Jugendgerichtshof Wien als Bezirksgericht und dem örtlich zuständigen Bezirksgericht geben.
- Der § 30 JGG über die spezielle Eignung der mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte bleibt unverändert in Geltung.
- Das Gerichtsorganisationsgesetz normiert grundsätzlich für Jugendstraf- und Pflegschaftssachen die notwendige Spezialisierung bzw. Konzentrierung auf Jugendliche und junge Erwachsene bei einem Richter (§§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG).
- Künftig werden österreichweit spezialisierte Richter für Jugendstraf- und Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener sowie Pflegschaftssachen Minderjähriger, bei denen aus bestimmtem Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist, zuständig sein.
- Es werden im gesamten Bundesgebiet die organisatorischen Voraussetzungen für ein „Netzwerk“ zwischen den einzelnen mit demselben Personenkreis befassten Einrichtungen geschaffen.
- Dadurch, dass bei Überschreiten einer Auslastung von 50 Prozent mit den – psychisch mitunter besonders belastenden – Jugendstraf- und Jugendschutzsachen, den Strafsachen jun-

ger Erwachsener und (besonderen) Pflegschaftssachen die Möglichkeit geschaffen wird, eine weitere Gerichtsabteilung mit der Erledigung der genannten Geschäftssparten zu betrauen, wird auch ein Beitrag zur Burn-out-Prävention geleistet.

- Die Wiener Jugendgerichtshilfe (eine Einrichtung, die nur für die Bundeshauptstadt besteht) wird in ihrer bisherigen Form bestehen bleiben.
- Strafverfahren, bei denen sowohl erwachsene als auch jugendliche Beschuldigte beteiligt sind, können rascher abgewickelt werden.
- Daneben lässt die in Aussicht genommene Umstrukturierung auch eine stärkere Inanspruchnahme von sozial-konstruktiven Maßnahmen, wie etwa dem Außergerichtlichen Tausch, erwarten.
- Außerdem bringt die Organisationsmaßnahme eine Einsparung von Verwaltungsaufwand.

Es ist in Aussicht genommen, im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Zuständigkeitsregelung für die Jugendgerichtssachen herbeizuführen. Zu diesem Zweck wird für den Linzer Bereich die – auf Grund der erforderlichen Baumaßnahmen mit 1. Jänner 2005 vorgesehene – Verlegung des Sitzes des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun zum Anlass zu nehmen sein, die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land nach dem Jugendgerichtsgesetz (dieses Bezirksgericht ist auch für die Jugendstraf- und Jugendschutzsachen in den Sprengeln Linz und Urfahr-Umgebung zuständig) aufzuheben.

Für Graz ist eine Neustrukturierung der Gerichtsorganisation in der Form vorgesehen, dass der Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz (und damit auch der örtliche Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz und des Jugendgerichtes Graz) aufgeteilt und ein Bezirksgericht Graz-Ost (links der Mur) und ein Bezirksgericht Graz-West (rechts der Mur) errichtet wird. Diese beiden Gerichte werden für alle bezirksgerichtlichen Agenden zuständig sein.

III. Übergangsbestimmungen

Durch entsprechende Übergangsvorschriften wird sichergestellt, dass anhängige Verfahren mit 1. Juli 2003 bei den nach den geänderten Zuständigkeitsbestimmungen jeweils sachlich und örtlich zuständigen Landes- bzw. Bezirksgerichten weitergeführt werden können.

In dienstrechtlicher Hinsicht sind für die beim Jugendgerichtshof Wien tätigen Richter und Richterinnen entsprechende Überleitungsvorschriften vorgesehen:

- Die derzeit beim Jugendgerichtshof Wien systemisierten Richterplanstellen sollen zum überwiegenden Teil zum Landesgericht für Strafsachen Wien und zum kleineren Teil zu den für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten in der Bundeshauptstadt umsystemisiert und mit 1. Juli 2003 nach den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes ausgeschrieben

werden. Damit erhalten alle Richter und Richterinnen des Jugendgerichtshofs Wien die Gelegenheit, sich um die ausgeschriebenen Planstellen zu bewerben.

- Für den Fall, dass sich einzelne Richter und Richterinnen des Jugendgerichtshofs Wien um keine (andere) Richterplanstellen bewerben, sind, gestützt auf eine entsprechende Bestimmung im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz amtswegige Ernennungen bzw. Versetzungen vorgesehen (siehe im Einzelnen die Bestimmungen des Art. II § 2 Abs. 5).

Die Änderung des § 29 JGG soll auf nach dem 30. Juni 2003 anhängig gewordene Verfahren angewendet werden. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bereits anhängige Verfahren beim ursprünglich zuständig gewesenem Gericht verbleiben. Dadurch sollen Abtretungen sowie die Neudurchführung von Verfahren vermieden werden.

IV. Weitere Reformüberlegungen

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist eine Reihe von nicht mit dem Gesetzesvorschlag zusammenhängenden Vorschlägen erstattet worden, von denen einige erwägenswert sind.

Unter anderem wurde angeregt,

- Den Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe auch im Strafverfahren gegen junge Erwachsene als Alternative zu bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Geldstrafen vorzusehen;
- auch für die Ahndung strafbarer Handlungen junger Erwachsener die reduzierten Strafdrohungen des § 5 Z 2 bis 6 JGG zur Anwendung kommen zu lassen und die Möglichkeit zu eröffnen, auch dann, wenn auf Freiheitsstrafen von mehr als zwei bzw. drei Jahren zu erkennen wäre, diese zur Gänze oder zum Teil bedingt nachzusehen;
- generell im Verfahren gegen Jugendliche notwendige Verteidigung vorzusehen;
- zu ermöglichen, dass nach Fällung des Urteils durch die erste Instanz auch ohne Zustimmung des Jugendlichen die Haft in einer Sonderanstalt für Jugendliche vollzogen werden kann, wenn eine dort zu vollziehende Freiheitsstrafe zu erwarten ist und keine Nachteile für das Strafverfahren und den Jugendlichen zu befürchten sind;
- die Jugendschutzsachen um Verfahren gegen Erwachsene wegen einer nach §§ 206, 207, 207a, 207b und 208 StGB strafbaren Handlung sowie wegen vorsätzlichen Handlungen gegen Leib und Leben, wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Minderjährige verletzt oder gefährdet sind, zu erweitern.

Diese Anregungen sind so grundlegend, dass sie nicht zum Gegenstand dieser Gesetzesnovelle gemacht werden können; sie sollen aber im Rahmen von Expertengesprächen näher erörtert werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I (§§ 23, 29 und 49 Abs. 1):

Die vorgesehene Streichung der Bestimmung des § 23 JGG dient der organisatorischen Neugestaltung der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs in Wien. Diese Umgestaltung besteht in der Aufhebung der Sonderzuständigkeiten des Jugendgerichtshofs Wien und dessen organisatorischer Selbstständigkeit als (zusätzlicher) Gerichtshof in Wien.

Die Aufhebung der Sonderzuständigkeiten des Jugendgerichtshofs Wien stellt lediglich eine Auflösung der Organisation als eigenes Gericht dar und lässt die Jugendgerichtsbarkeit als solche unberührt. Die Jugendgerichtsbarkeit in Wien soll auf Gerichtshofebene nur zum Landesgericht für Strafsachen Wien verlagert werden, ohne die Rechtsprechungsqualität zu beeinträchtigen.

Mit der Auflassung des Jugendgerichtshofs Wien ist auch die Auflösung der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien verbunden. Die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien werden gemäß § 38 BDG 1979 zur Staatsanwaltschaft Wien versetzt werden, sofern sie sich nicht um andere Planstellen bewerben. Bemerkt sei, dass die Planstelle des Leiters der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien seit längerer Zeit nicht mehr besetzt ist und daher insoweit keine dienstrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Die vorgeschlagene organisatorische Neugestaltung ist auch mit einer Verlagerung der bisher vom Jugendgerichtshof Wien ausgeübten Pflugschaftsgerichtsbarkeit (§ 23 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a JGG) zu den sonst für diese Angelegenheiten zuständigen Wiener Gerichten verbunden, was den Vorteil einer einheitlichen pflugschaftsgerichtlichen Zuständigkeit der Wiener Bezirksgerichte (und des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rechtsmittelgericht) bringt. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Pflugschaftssachen richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen. Obwohl es in den im § 23 Z 1 lit. a JGG angeführten Pflugschaftssachen häufiger als bei sonstigen Pflugschaftssachen zu einem Wohnsitz- bzw. Aufenthaltswechsel des Minderjährigen kommen kann, ist nicht zu erwarten, dass dies häufige Zuständigkeitsübertragungen gemäß § 111 JN nach sich zieht, weil nach der Rechtsprechung die Ausnahmebestimmung des § 111 JN (EFSlg 88.007) insbe-

sondere in Wien (EFSIlg. 82.125 und 82.136) und bei komplexeren Pflegschaftssachen sehr restriktiv zu handhaben ist.

Durch die Beschränkung der Sondernorm des § 29 JGG auf Jugendstrafsachen soll auf die Erfahrungen der Praxis reagiert werden. Hintergrund für diese Regelung war, dass das Aufenthaltsgericht in aller Regel für den Beschuldigten leichter erreichbar ist. Die Praxis zeigte jedoch, dass der Gerichtssprengel, in welchem die strafbare Handlung gesetzt wurde, bei den jungen Erwachsenen oft nicht mit dem Gerichtssprengel, in welchem der junge Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zusammenfällt. Durch die häufige Tatbeteiligung Erwachsener an strafbaren Handlungen junger Erwachsener kam es so wiederholt nach Ausscheidung des Verfahrens gegen den Erwachsenen zu Abtretungen des gegen diesen zu führenden Strafverfahrens an das Tatortgericht. Dadurch war ein administrativ aufwändiges zweites Strafverfahren wegen konnexer strafbarer Handlungen zu führen; Tatbeteiligte und Zeugen mussten sowohl zum Aufenthaltsgericht, welches in der Regel für diese weiter entfernt ist als das Tatortgericht, als auch zum Tatortgericht anreisen. Hinsichtlich junger Erwachsener sind pflegschaftsgerichtliche Maßnahmen unzulässig, sodass hier die auf bessere Aktenkenntnis zurückzuführende integrierende Beurteilung des Verdächtigen durch den auch für das Pflegschaftsverfahren zuständigen Strafrichter nicht greift. Auch sind über 18-Jährige wesentlich mobiler, sodass diesen die Anreise zum (weiter entfernten) Tatortgericht in der Regel nicht so schwer fällt wie Jugendlichen.

Die für das Bundesland Wien bestehende Wiener Jugendgerichtshilfe, die bereits im Jahr 1911 gegründet worden ist, ist bereits (mit sämtlichen ihr in § 48 JGG zugeordneten Aufgaben) in den Gebäudekomplex Landesgerichtsstraße/Wickenburggasse - in unmittelbare Nähe der künftig dort in Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener tätigen Richter und Staatsanwälte - übersiedelt und steht wie bisher auch der Pflegschaftsgerichtsbarkeit im Wiener Raum zur Verfügung.

Zu Art. II

Durch die Neufassung des § 26 Abs. 7 GOG soll eine Konzentration der Zuständigkeit für Jugendstraf- und Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener sowie Pflegschaftssachen Minderjähriger, bei denen aus bestimmtem Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist, erreicht werden. Damit wird sichergestellt, dass – anders als derzeit – tatsächlich ein- und derselbe Richter in diesen oft miteinander verschränkten Mate-

rien zuständig ist, und gleichzeitig eine Spezialisierung des Entscheidungsorganes erreicht. Weiters sollen nach Tunlichkeit – in Fortsetzung des in den §§ 26 Abs 3, 3a und 7 (alt) GOG zum Ausdruck kommenden Gedankens – auch die zu den vorher genannten Materien thematisch sowie von den Zielen und dem Procedere eng verknüpften Pflegschaftssachen durch ein- und denselben Richter entschieden werden.

Zu Art. III (§ 1, § 2 Abs. 1):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und schaffen die gesetzliche Grundlage für entsprechende (personelle und ausstattungsmäßige) Vorbereitungsmaßnahmen.

Zu Art. III (§ 2 Abs. 2, 3 und 4):

Die Übergangsvorschriften stellen sicher, dass anhängige Verfahren mit 1. Juli 2003 bei den nach den geänderten Zuständigkeitsbestimmungen jeweils sachlich und örtlich zuständigen Landes- bzw. Bezirksgerichten weitergeführt werden können. Dabei gilt, dass die am 30. Juni 2003 beim Jugendgerichtshof Wien

- in Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz anhängigen Pflegschaftssachen (§ 23 Z 2 lit. a JGG) vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien,
- in Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit anhängigen Strafsachen (§§ 23 Z 2 lit. b und 25 JGG) vom Landesgericht für Strafsachen Wien,
- in Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit anhängigen Straf-, Jugendschutz- und Pflegschaftssachen (§§ 23 Z 1 und 25 JGG) von den jeweils örtlich zuständigen Bezirksgerichten

weiterzuführen sind.

Zu Art. III (§ 2 Abs. 5):

Dienstrechtlich ist vorgesehen, dass die derzeit beim Jugendgerichtshof Wien systemisierten Richterplanstellen – entsprechend dem Umfang der derzeit vom Jugendgerichtshof Wien wahrgenommenen landesgerichtlichen und bezirksgerichtlichen Kompetenzen – zum überwiegenden Teil zum Landesgericht für Strafsachen Wien und zum kleineren Teil zu den für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten in der Bundeshauptstadt umsystemisiert werden.

Die umsystemisierten Planstellen werden rechtzeitig zur Besetzung mit 1. Juli 2003 nach den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes ausgeschrieben werden. Damit erhalten alle Richter des Jugendgerichtshofs Wien die Gelegenheit, sich um die ausgeschriebenen Planstellen zu

bewerben. Der frühere Präsident des Jugendgerichtshofs Wien hat mit Ablauf des Jahres 2002 die gesetzliche Altersgrenze erreicht und ist in den Ruhestand getreten, sodass hinsichtlich der Präsidentenfunktion keine Überleitungsmaßnahmen zu setzen sind. Die (einzige) Vizepräsidentenplanstelle des Jugendgerichtshofs Wien wird als dritte Vizepräsidentenplanstelle beim Landesgericht für Strafsachen Wien systemisiert und ausgeschrieben werden, womit dem derzeitigen Vizepräsidenten des Jugendgerichtshofs Wien Gelegenheit gegeben wird, sich um diese Planstelle zu bewerben. Nur für den Fall, dass sich einzelne Richter des Jugendgerichtshofs Wien um keine anderen Richterplanstellen bewerben, sieht § 2 Abs. 5 amtswegige Ernennungen (= Versetzungen) vor. Diese Bestimmung hat in Art. 88 Abs. 2 B-VG ihre verfassungsrechtliche Grundlage. Art. 88 Abs. 2 B-VG lautet:

„Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.“

Die Auflassung des Jugendgerichtshofs Wien stellt eine Veränderung in der Verfassung der Gerichte dar, weshalb der letzte Satz des wiedergegebenen Art. 88 Abs. 2 B-VG gegebenenfalls zur Anwendung kommen kann. Die im vorgesehenen Abs. 5 enthaltene Frist von einem Monat ab In-Kraft-Treten des Gesetzes ist für die allenfalls erforderlichen Versetzungsmaßnahmen ausreichend. Zum besseren Verständnis sei auch noch hinzugefügt, dass unter dem Verfassungsbegriff „Übersetzungen“ nach der heutigen Terminologie „Versetzungen“ zu verstehen sind (vgl. dazu insbes. § 25 Abs. 4 RDG).

Von den beim Jugendgerichtshof Wien tätigen Richter wurde die Sorge geäußert, dass keine Garantien dafür bestünden, dass sie auch nach der in Rede stehenden Organisationsreform in den von ihnen bisher wahrgenommenen Rechtssachen eingesetzt werden. Daher wurde zunächst folgende gesetzliche Übergangsbestimmung überlegt:

„Richter des Jugendgerichtshofes, die auf Grund einer Bewerbung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003 auf Planstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder eines Bezirksgerichtes in der Bundeshauptstadt Wien ernannt werden, sind im Rahmen der Geschäftsverteilung – soweit und so lange sie es verlangen – annähernd im selben Verwendungsausmaß mit solchen gerichtlichen Geschäften (§§ 23 und 25 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vor dem BGBl. I Nr./2002) zu betrauen, die sie der Geschäftsgattung nach beim Jugendgerichtshof jeweils zuletzt wahrgenommen haben, sofern solche Geschäfte in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtes fallen.“

Dadurch sollte den bisherigen Richtern des Jugendgerichtshofs Wien die Sicherheit gegeben werden, dass sie – soweit und so lange sie es verlangen – auch künftig in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen bzw. in Pflugschaftssachen eingesetzt werden. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass auch den Personalsenaten gesetzliche Vorgaben für die Erstellung der Geschäftsverteilung gegeben werden können (vgl. dazu etwa § 32 GOG). Wie der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erklärt hat haben die Personalsenatsmitglieder des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegenüber Vertretern des Jugendgerichtshofs Wien zugesichert, dass in ihrem Gremium Einigkeit besteht, die betreffenden Richter und Richterinnen selbstverständlich im Rahmen der Geschäftsverteilung in den „angestammten“ Geschäftssparten einzusetzen. Daher sei eine gesetzliche Regelung nicht nötig. Mit Rücksicht darauf wird davon Abstand genommen, eine derartige Regelung in den Entwurf aufzunehmen, wobei hier jedoch die endgültige Entscheidung der parlamentarischen Behandlung überlassen bleibt.

Zu Art. III (§ 2 Abs. 6 bis 10):

Diese Bestimmungen enthalten weitere Übergangsregelungen.

Zu Art. III (§ 3):

Durch diese Übergangsregelung soll vermieden werden, dass die Änderung der Gerichtsbarkeit in laufenden Strafverfahren eintritt und Strafverfahren ausgeschieden und abgetreten werden müssen.

Zu Art. III (§ 4):

§ 4 trifft eine Klarstellung für Verweisungen auf den ‚Jugendgerichtshof Wien‘ in anderen Bundesgesetzen.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Jugendgerichtsgesetz

Art. I Z 1:

Art. I Z 1:

Jugendgerichtshof Wien

§ 23 samt Überschrift entfällt.

§ 23. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 lit. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.
3. zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugsgerichtes für das Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien sowie für Freiheitsstrafen und vorbeugende Maßnahmen, auf die vom Jugendgerichtshof Wien erkannt worden ist und die in einer anderen im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gelegenen Justizanstalt vollzogen werden.

Art. I Z 2:

Art. I Z 2:

Örtliche Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

§ 29. Für Jugendstrafsachen und für Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden sind, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. I Z 3:

Art. I Z 3:

Organe der Jugendgerichtshilfe

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.

(2) (unverändert)

§ 49. (1) Für das Bundesland Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.

(2) (unverändert)

Gerichtsorganisationsgesetz

§ 26. (7) Die Jugendstrafsachen, die Jugendschutzsachen und – es sei denn, dass dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist - die Pflegschaftssachen von Minderjährigen sind derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören. Diesen Gerichtsabteilungen sind auch die Strafsachen junger Erwachsener (§ 46a Abs. 1 JGG) zuzuweisen.

§ 26. (7) Die Jugendstrafsachen, die Jugendschutzsachen, die Strafsachen junger Erwachsener (§ 46a Abs. 1 JGG) und die Pflegschaftssachen von Minderjährigen, bei denen aus einem bestimmten Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist, sind derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselbe Person betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören. Eine weitere derartige Gerichtsabteilung darf nur dann eröffnet werden, wenn in den schon bestehenden Gerichtsabteilungen eine Auslastung von zumindest jeweils 50 vH in diesen Geschäftsparten verbleibt. Nach Tunlichkeit sind diesen Gerichtsabteilungen auch die sonstigen Pflegschaftssachen von Minderjährigen zuzuweisen.